

Vertragsbestimmungen Unfallversicherung gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG)

Inhalt

1. Änderung der Einreihung der Betriebe in die Klassen und Stufen der Tarife oder Änderung des Prämientarifes
2. Dauer des Vertrages, Kündigung
3. Annahme des Vertrages, Berichtigungsrecht
4. Berechnung der endgültigen Prämien der obligatorischen Versicherung
5. Mitteilungen an den Versicherer
6. Verfügung
7. Anwendbares Recht

GENERALI Versicherungen

Avenue Perdtemps 23
1260 Nyon 1

Tel. +41 (0)58 471 01 01
Fax +41 (0)58 471 01 02
E-Mail: nonlife@generali.ch
Internet: www.generali.ch

Vertragsbestimmungen

1. Änderung der Einreihung der Betriebe in die Klassen und Stufen der Tarife oder Änderung des Prämientarifes

Ändert die Einreihung des Betriebes in die Gefahrenklassen und -stufen (Versicherung der Berufsunfälle) bzw. Klassen und Unterklassen (Versicherung der Nichtberufsunfälle) aufgrund von Art. 92 Abs. 5 und 6 UVG, so kann der Versicherer vom folgenden Rechnungsjahr an die Anpassung des Vertrages verlangen. Ändert der Prämientarif, so gilt die Änderung ab Beginn des nächsten Rechnungsjahres. In beiden Fällen hat der Versicherer den Versicherungsnehmer spätestens zwei Monate vor der Vertragsänderung zu informieren.

2. Dauer des Vertrages, Kündigung

a) Obligatorische Versicherung

Der Vertrag ist auf drei oder fünf Jahre abgeschlossen. Er kann auf das Ende dieser Vertragsdauer gekündigt werden. Mangels Kündigung verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist dem Vertragspartner zugekommen ist. Die Aufhebung des Vertrages durch Kündigung befreit den Versicherungsnehmer nicht von der Pflicht, seine Arbeitnehmer nach UVG zu versichern.

b) Freiwillige Versicherung

Die freiwillige Versicherung kann gemäss Art. 137 Abs. 3 UVV nach Ab-

lauf der vereinbarten Vertragsdauer unter Beobachtung einer Frist von 3 Monaten auf das Ende jedes Versicherungsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist dem Vertragspartner zugekommen ist. Die freiwillige Versicherung endet überdies für den einzelnen Versicherten mit der Aufhebung des Vertrages, seiner Unterstellung unter die obligatorische Versicherung oder seinem Ausschluss sowie 3 Monate nach Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit oder seiner Mitarbeit als nicht obligatorisch versichertes Familienmitglied.

3. Annahme des Vertrages, Berichtigungsrecht

Stimmt der Inhalt des Vertrages mit den getroffenen Vereinbarungen nicht überein, so hat der Versicherungsnehmer innert 4 Wochen nach Empfang der Urkunde deren Berichtigung zu verlangen, sonst gilt ihr Inhalt als von ihm genehmigt. Vorbehalten bleibt das Einsprucherecht bezüglich Einreihung in den Prämientarif gemäss Ziff. 6 hiernach.

4. Berechnung der endgültigen Prämien der obligatorischen Versicherung

Nach Ablauf eines Versicherungsjahres gibt der Versicherungsnehmer dem Versicherer innert Monatsfrist die im abgelaufenen Kalenderjahr ausbezahlten prämienpflichtigen Löhne bekannt. Gestützt auf diese Angaben

berechnet der Versicherer die endgültigen Prämienbeträge und fordert eine allfällige Nachprämie ein bzw. erstattet eine Rückprämie zurück. Die provisorische Prämie wird aufgrund der tatsächlich ausbezahlten Löhne angepasst. Kommt der Versicherungsnehmer seiner Meldepflicht nicht nach, so setzt der Versicherer die mutmasslich geschuldeten Prämienbeträge durch Verfügung fest.

5. Mitteilungen an den Versicherer

Mitteilungen an den Versicherer sind an die im Vertrag angegebene Geschäftsstelle oder an die Gesellschaftsleitung zu richten.

6. Verfügung

Dieser Vertrag stellt bezüglich der Einreihung in den Prämientarif eine Verfügung im Sinne von Art. 99 UVG und Art. 124 UVV dar.

Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von 30 Tagen nach Empfang dagegen beim Versicherer schriftlich oder bei persönlicher Vorsprache mündlich Einsprache erheben: sie ist zu begründen. Die mündliche Einsprache muss vom Versicherer in einem Protokoll festgehalten und vom Einsprecher unterzeichnet werden. Das Einspracheverfahren ist kostenlos und gibt kein Anrecht auf Entschädigung.

7. Anwendbares Recht

Im Übrigen gelten das Bundesgesetz über die Unfallversicherung und die dazugehörigen Verordnungen.